

09.12.85

A - G

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Punkt der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1985

A.

1. Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die bisher in § 8 Abs. 3 Futtermittelverordnung enthaltene Regelung hat den Zweck, einen physiologischen Eisenmangel beim Kalb zu vermeiden. Damit wird nicht nur ein wichtiger Beitrag im Sinne des Tierschutzes zu einer verhaltensgerechten - gesunden - Aufzucht von Tieren, sondern auch zu einer vollwertigen - gesunden - Ernährung (Problem: weißes Kalbfleisch) von Menschen geleistet.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in der EG nachdrücklich für eine entsprechende Vorschrift (Eisenmindestgehalt in der Kälberfütterung) einzusetzen.

B.

2. Der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.